



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/4/0008

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	02.09.2024			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.09.2024			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.10.2024			

Neufassung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

die Neufassung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß Anlage.

Stralsund, 13. August 2024

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Auf der Grundlage des § 24 Absatz 5 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) i. V. m. § 78f SGB VIII wurde durch

- die Kommunalen Landesverbände als Verbände der Leistungsträger:
 - Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

und die

- Verbände der Träger der freien Jugendhilfe (frei-gemeinnützige Leistungserbringer)
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
 - Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.
 - Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. e. V.
 - Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene (privat-gewerbliche Leistungserbringer):
 - Landesverband privater Träger in der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

für die Einrichtungen der Kindertagesförderung nach § 2 Absatz 2 KiföG M-V (Krippe, Kindergarten, Hort) ein Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V vom

4. September 2019, zuletzt geändert am 2. April 2023 (GVöBl. M-V S. 566) über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V am 10. April 2024 abgeschlossen.

Mit Kreistagsbeschluss KT 616-27/2024 wurde der Landrat ermächtigt, den Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zum verhandelten Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V gegenüber dem Landkreistag M-V zu erklären.

Weiterhin wurde der Landrat beauftragt, unter Beachtung des Landesrahmenvertrages die satzungsrechtlichen Grundlagen im Sinne KiföG M-V zu prüfen und dem Kreistag eine entsprechende Satzungsänderung vorzulegen, mit der die Vorgaben des Vertrages innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss durch den Landkreistag in Kraft zu setzen sind.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesrahmenvertrages sowie des Vierten Gesetzes zur Änderung des KiföG M-V wurde die Neufassung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen erarbeitet.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anlagen:

1. Synopse der Änderungen der Satzung zur Bemessung des päd. Personals in Kita
2. Lesefassung der Neufassung der Satzung zur Bemessung des päd. Personals in Kita

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2025:		145.615.200,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im Haushaltsplan 2025:	Produkt/Konto: 3610000.5414308	13.836.600,00 EUR
	3610000.5415108	131.659.900,00 EUR
	3610000.5419024	118.700,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2026	157.362.200,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2027	169.539.100,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2028	182.760.000,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Der Landesrahmenvertrag soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten und somit auch die Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen. Die finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis V-R und seine kreisangehörigen Gemeinden ist zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt quantifizierbar. Zum jetzigen Zeitpunkt werden Kostensteigerungen zwischen 7,48 % und 14,55 % angenommen. In der mittelfristigen Finanzplanung wurden für das HHJ 2025 Steigerungen i. H. v. 7,48 % angenommen. Zudem wurde die Kostensteigerung in Höhe von 1.962.800,00 EUR für die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation geplant, welche im Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2025 von den Einrichtungen umzusetzen ist. Am 1. Januar 2026 müssen alle Einrichtungen die Fachkraft-Kind-Relation (1:14) umgesetzt haben.		